





126

Son. Gottes Gnaden Frie-
 verich, Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve und Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ra-
 venstein und Tonna &c. &c.

Fügen hiermit Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von
 der Ritterschafft, Beamten, Bürgermeistern und Rätthen in de-
 nen Städten und Gemeinden, auch sämmtlichen Unterthanen zu
 wissen. **I**st wohl in verschiedenen von Uns und Unsers in
 Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden ausgegangenen Landes-
 Fürsil. Verordnungen, als vom 9ten Febr. 1719. 30ten Sept.
 1721, 28ten April 1723, 26ten Januarii 1730. und 28. Oct.
 1732. nicht allein Unsern angebohrnen und erbgelübigten Unter-
 thanen die Annehmung aller auswärtiger Kriegs- Dienste ohne
 Unsern Vorbewust und Genehmigung ernstlich und unter Andros-
 hung harter Ahndung verbotthen, sondern auch schwere Leibes-
 und andere Strafe bestimmt worden, mit welchen so wohl die
 sich einschleichende fremde Werber, als auch diejenigen belegt
 werden sollen, welche Unsere Unterthanen dazu verleiten, oder
 zu deren Verführung, und zu dergleichen ohnerlaubten Werbes-
 Händeln die Hände bieten, immassen auch solche Bestraffungen
 von Zeit zu Zeiten an denen Verbrechern in dem hiesigen Zucht-
 Hause nach aller Strenge vollstreckt worden; so haben Wir doch
 bishero zu Unsern äussersten Mißfallen vernehmen müssen, was
 massen

massen theils Unsere eigene Unterthanen aus Leichtsinigkeit, wie-
der ihre Uns schulbige Treue und Gehorsam, mithin wieder Eyd
und Gewissen eigenmächtig und ohne Unsere Erlaubniß in aus-
wärtige Kriegs-Dienste getreten sind, theils fremde Werber un-
ter allerley Vorwand sich beygefunden, und Unsere Unterthanen
gemisshandelt, theils unter diesen selbst sich Pflicht und Ehrver-
gessene Leuthe gefunden, welche ihnen bey diesen Unternehen
aus schöner Gewinnnsucht, oder andern Absichten behülflich ge-
wesen, und wenn sie darüber betreten und überführt worden,
sich bald mit einer vorgegebenen Unwissenheit, da doch die öf-
fentliche so oft erneuerte und allenthalben angeschlagene Landes-
Gesetze niemand verborgen seyn können, noch sollen, bald mit ei-
ner ihnen gemachten Vorbildung, als ob diesen oder jenen in
hiesigen Fürstenthum zu werben erlaubt sey, entschuldigen wol-
len. Nachdem Wir aber solchen Unwesen nicht nachsehen könn-
en, sondern mit allem Nachdruck ferner zu steuern, und alle
dazu dienliche nur mögliche Mittel vorzukehren entschlossen seyn,
als haben Wir obangezogene Verordnungen folgender massen
nochmahls zu erneuern und weiter zu erläutern der Nothdurfft
befunden.

I.

Zuförderst erklären Wir hierdurch, und machen öffentlich
bekannt, daß bis diesen Tag niemand Unsere Erlaubniß erhalten
habe, in Unsern Fürstlichen Landen einigen Mann zu fremden
Militar-Diensten, wenn sich auch gleich selbiger freywillig dar-
ein begeben, oder aus eigenen Trieb dazu anbietthen würde,
anzunehmen, noch und am wenigsten Leuthe mit List oder Ge-
walt anzuwerben. Gleichwie demnach denen, welche dergleichen
vorzugeben sich unterfangen sollten, um so weniger einiger Glauben
benzumessen ist, je weniger sie jemahls dergleichen schriftliche Er-
laubniß werden aufweisen können, also sollen auch künftigt die-
jenigen,

jenigen, welche sich nicht scheuen Unsern eigenen Fürsil. Nahmen zu Eludirung Unserer Landes-Gesetze und Verführung Unserer Unterthanen zu mißbrauchen, über denen auf die fremde Werbung gesehten, auch als ordentliche Falsarii mit denen auf diese Art derer Verbrechen stehenden Leibes- und Zuchthaus-Straffe belegt werden.

2.

Wenn Wir unter Unserer eigenen Miliz eine Redu-
ction vornehmen, und einzelne oder mehrere abdanken, so sol-
len die hiesige Landes-Kinder gleichwohl ohne Unserer, als ih-
rer angebohrnen, und ihrer Abdankung ohngeachtet, bleibenden
Landes-Fürstens ausdrücklichen und ihnen schriftlich ertheilten
Einwilligung in keine fremde Kriegs-Dienste bey Vermendung
der unten §. 3. gedroheten Straffe, treten. Denen Auswär-
tigen aber, welche keine hiesige Landes-Kinder sind, bleibt zwar
ohnedies ohnbenommen, sobald sie über Unsere Landes-Grenzen
seyn, sich wo sie wollen verbindlich zu machen. Diejenigen
aber, welche solches innerhalb hiesiger Lande zu thun, oder derg-
leichen Leuthe anzuwerben sich gelüsten lassen, sollen mit eben
denen Straffen belegt werden, welche unten auf alle Urthen
fremder Werbung bestimmet seyn.

3.

Keiner von Unsern Unterthanen soll ohne Unsere ausdrück-
liche und schriftliche Erlaubniß, als welche bey Unserer Fürsilichen
Landes-Regierung allhier zuvor gesucht und impetret wer-
den soll, auswärtige Kriegs-Dienste annehmen, widrigenfalls er
nicht alleine seines Bürger- und Nachbar-Rechts, auch aller an-
dern privilegien, Meister-Rechts, und sonstigen Gerechtfame
verlustig, sondern auch alles sein dermaliges Vermögen sowohl
als künftige Erbschaften Unserm filco verfallen seyn, auch letz-
tere deswegen in gerichtliches Verbot geleet, mithin ein solcher
Verbrey.

Verbrecher etwas in Unsern Landen zu acquiriren vor unfähig gehalten, selbiger auch niemals darein wieder an- und aufgenommen, vielmehr, wenn er sich wieder betreten läßt, oder man seiner habhaft werden kan, mit Zucht-Haus-Strafe auf willkührliche Zeit beleet, und sodann aus dem Lande fortgeschafft werden soll, dessen Weib und Kinder aber, so viel deren noch an der Eltern Brodte seyn, oder doch keine eigene Nahrung haben, sollen den Mann oder Vater zu folgen angehalten, und keines weiter in Unsern Landen geduldet werden, und zwar mit dem Unterschied, daß, woferne die Annehmung fremder Kriegs-Dienste mit des Weibes Vorbewußt und Einwilligung geschehen, wieder sie mit confiscation ihres vermahligen und künftigen Vermögens, und sonst allenthalben eben so, wie gegen den Mann selbst verfahren werden, ausserdem aber ihr eigenthümliches Vermögen gegen das behörige Abzug-Geld und sonst gewöhnliche prästanda mitzunehmen, und zu exportiren ihr erlaubt seyn soll, immassen es denn mit denen peculiis derer an des Vaters Verbrechen keinen Theil habenden Kinder gleichmäsig zu halten ist.

4.

Sollten einige fremde von militar- oder civil-Stande sich gelüsten lassen, jemand in Unsern Lande anzuwerben, und über kurz oder lang in selbigen betreten werden, der oder dieselben sollen, wenn die Anwerbung würcklich geschehen, und der, oder die Angeworbene bereits ausserhalb Landes geschafft, zum ersten mahl in das allhiefige Zucht-Haus gebracht, und darinne so lange, bis die angeworbene und ausserhalb Landes gebrachte Untertanen wiederum zurück gekommen, bey Züchtlings-Kost und harter Arbeit aufbehalten werden.

5.

Im Fall aber die Angeworbenen noch nicht ausserhalb Landes gebracht worden, jedoch die Anwerbung würcklich geschehen,
so

so sollen die Ubertreter mit Einjähriger Zuchthaus=Straffe auf vorbeschriebene Art, bey nicht vollzogener, und nur attentirter Anwerbung aber mit einer dergleichen halbjährigen Straffe be-
leget werden.

6.

Daferne solche Begünstigung zum andern oder mehrmah-
len von einer Person vorgenommen, oder die Anwerbung mit
Gewalt, auf öffentlicher Straffe, in denen Häusern oder sonst aus-
geübet worden, so soll die Straffe verdoppelt, oder auf andere
Art gegen die Ubertreter merklich erhöht, auch wohl gar der
delinquent nach Befinden mit der Lebens=Straffe angefes-
hen werden.

7.

Und weilien diejenigen, welche sich bey dergleichen Unter-
nehmungen als Unterhändler und Assistenten gebrauchen las-
sen, im gleichmäßigen Verbrechen befangen sind, so sollen diejeni-
gen, welche die fremde Werbungen mit Rath oder That unter-
stützen, oder auch die fremden Werber wissentlich aufnehmen,
oder verbergen, oder zu ihrer heimlichen Entweichung und Ent-
kommung aus denen Händen der Obrigkeit behülflich seyn, zu des-
nenjenigen Straffen, welche auf die Werber vorher befindlicher
massen nach Unterschied des Vergehens gesetzt wird, weß Stanz
des und Würden dieselben seyn mögen, ebenfalls verdammet,
und solche an ihnen nach aller Schärffe vollstreckt werden.

8.

Damit nun dergleichen Frevler desto eher entdeckt werden
mögen, so wollen Wir einen jeden wahrhaftten denuncian-
ten, dessen Nahmen auf Verlangen verschwiegen gehalten wer-
den soll, Zehen Rthlr. zur Ergöblichkeit sofort baar bezah-
len lassen, als welche von denen Ubertretern, wenn sie es im
Vermögen haben, wieder beygebracht werden sollen.

**

9. Wir

9.
Wir befehlen allen civil- und militar-Obriheiten auf
ihr Eyd und Pflicht, wieder die Ubertretungen dieser Verord-
nung sorgfältig und fleißig zu invigiliren, wieder diejenigen,
so derselben, oder auch, daß sie fremde Werber aufnehmen oder
verheimlichen, sich verdächtig machen, mit der Untersuchung,
auch dem Befinden nach mit der captur zu verfahren, und an
Unsere Landes-Regierung davon Bericht zu erstatten, auf alle
einkommende Fremde, besonders vom militar-Stande, wie auch
Livrée-Bediente ein wachsames Auge zu haben, selbige wer,
und woher sie sind? was ihr Gewerbe und in hiesigen Landen
habendes Geschäfte, oder die Ursache ihres hiesigen Aufenthalts
sey? nebst ihren Pässen genau zu examiniren, auch diejenigen
welche einer intendirenden Werbung verdächtig sind, zur Haft
zu bringen, wie denn diejenigen, welche hierunter sich säumig und
nachlässig erweisen, oder wohl gar gefässentlich conniviren, mit
ernster Ahndung angesehen, und dem Befinden nach, ihrer Aem-
ter entsetzet werden sollen.

10.

Zu dessen Behuff wird männiglich nochmahls auf dasjeniz
ge verwiesen, was in dem letzten Postierungs-Reglement von
21. April. 1745. S. 22. wegen derer Logier-Zettel, und Winkels-
Herbergen verordnet ist, daß nemlich die Schenck- und Gast-Wir-
the alle Abende 9. Uhr dergleichen von allen über Nacht herbergen-
den Mannes- und Weibes-Personen, bey Fünff Rthlr. Straffe
von jeder ausgelassenen, fertigen, und in den Städten denen rez-
gierenden Bürgermeistern, auf denen Dörffern aber denen Schultz-
heissen übergeben, und diese wöchentlich die gesammte Logier-
Zettel denen Beamten oder Gerichten überliefern, privat-Pers-
onen aber niemanden, wer es auch sey, ohne vorgängige Anzei-
ge und erhaltene Erlaubniß von der Obrikeit oder auf dem Lan-
de

de von denen Schultheissen oder Heimbürgen bey Zehen Rthlr.
Straffe über Nacht herbergen solle.

II.

Auch wird hierbey Unser Fiscal seines Amtes erinnert, und hat selbiger obhabenden Pflichten nach, nicht allein die Ubertretungen selbst, sondern auch besonders die Unter-Obriegkeiten genau zu beobachten, und wo er einige Verabsäumung ihrer Schuldigkeit oder einige connivenz wahrnehmen sollte, solches bey Unserer Landes-Regierung gebührend zu rügen. Nach diesen allen hat sich nun jedermann zu achten, und sich vor Unserer Ungnade und Straffe, Schaden und Schande zu hüten. Damit auch desto weniger jemand sich mit dem Vorwand einer Unwissenheit behelffen möge, als befehlen Wir hiermit, daß dieses Mandat nicht allein behörig publiciret, und an gewöhnlichen Orthen angeschlagen, sondern auch daß es denen versammelten Bürgerschaften und Gemeinden von Wort zu Wort vorgelesen, und solches jährlich wenigstens einmahl wiederhohlet, auch zu solchem Ende jeden Schultheissen, oder Heimbürgen ein Exemplar in die Gemeinde-Lade zugestellet werden soll. Gegeben Friedenstein, den 6. Febr. 1750.

Friederich, H. z. S.



53

Vol 1367 B

4°

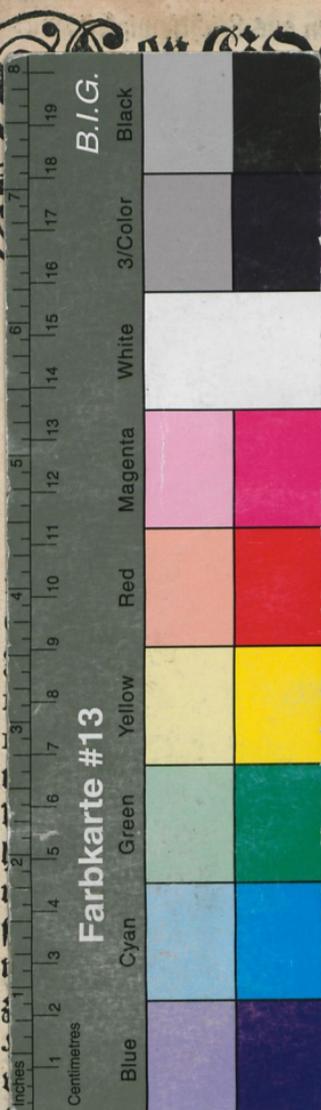
KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





12 6/2



...ttes Gnaden Grie-
 ...erkzog zu Sachsen, Jülich,
 ...Berg, auch Engern und West-
 ...dgraf in Thüringen, Marggraf
 ...gefürsteter Graf zu Henneberg,
 ...d Ravensberg, Herr zu Ra-
 ...c.

...rälaten, Grafen, Herren, denen von
 ...Bürgermeistern und Räten in des
 ...n, auch sämtlichen Unterthanen zu
 ...erschiedenen von Uns und Unsers in
 ...ers Gnaden ausgegangenen Landes-
 ...vom 9ten Febr. 1719. 30ten Sept.
 ...6ten Januarii 1730. und 28. Oct.
 ...gehobnen und erdgehuldigten Unter-
 ...auswärtiger Kriegs- Dienste ohne
 ...hmigung ernstlich und unter Andro-
 ...then, sondern auch schwere Leibes-
 ...t worden, mit welchen so wohl die
 ...Berber, als auch diejenigen belege-
 ...e Unterthanen dazu verleiten, oder
 ...zu dergleichen ohnerlaubten Werbes-
 ...immassen auch solche Bestrafungen
 ...Verbrechern in dem hiesigen Zucht-

...Dank mich unter Strenge vollstreckt worden; so haben Wir doch
 ...bisher zu Unserm äussersten Mißfallen vernehmen müssen, was
 ...massen

